E 8 Tarifvertrag über Zahlung von Zuschüssen bei Schwangerschaft arbeitnehmerähnlicher Personen

in der mit Wirkung vom 01.12.2009 geänderten Fassung aufgrund des Tarifvertrages vom 15.1.2010

Zwischen der Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU) in der Gewerkschaft Kunst im DGB Oddernskamp 9, 2000 Hamburg 54

und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36

und dem Deutschen Journalisten-Verband Berufsvereinigung Hamburg Gänsemarkt 35, 2000 Hamburg 36

- einerseits -

und dem Norddeutschen Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts Rothenbaumchaussee 132-134, 2000 Hamburg 13

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über die Zahlung von Zuschüssen bei Schwangerschaft arbeitnehmerähnlicher Personen geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Weibliche Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen vom 30. September 1977 fallen (Ziff. 1) haben, sofern die Voraussetzungen nach Ziff. 2 und 3 dieses Tarifvertrages erfüllt sind, im Falle einer Schwangerschaft Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Weist eine Mitarbeiterin, die die Voraussetzungen für Ankündigungsfristen nach Ziff. 5 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen erfüllt, dem NDR unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach, dass sie schwanger ist, so erhält sie vom NDR für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der ebenfalls vom Arzt zu attestierenden Niederkunft einen Zuschuss.

§ 3 Höhe der Zahlungen

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den um die gesetzlichen Abzüge verminderten Einkünften beim NDR in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Schutzfrist nach Ziff. 2, höchstens jedoch nach einem Jahresbetrag in Höhe von 98.000 € brutto; dabei wird als Tagessatz 1/365 dieses Jahreseinkommens zugrunde gelegt. Soweit im Einzelfall bei der Honorarzahlung auf den Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen verzichtet werden konnte, wird die Berechnung des Einkommens so vorgenommen, als ob gesetzliche Abzüge vorgenommen werden (fiktiver Ansatz).

Der Zuschuss darf zusammen mit dem vom Versicherungsträger gezahlten Mutterschaftsgeld 100 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Als anrechnungsfähiges Mutterschaftsgeld gilt das nach der Reichsversicherungsordnung bzw. nach anderen gesetzlichen Vorschriften von der zuständigen Krankenkasse tatsächlich gezahlte Mutterschaftsgeld oder der Betrag, der beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung von Mutterschaftsgeld durch einen gesetzlichen Krankenversicherungsträger zu zahlen wäre.

§ 4 Beschäftigungsverbot

Während der Dauer der Zahlung des Zuschusses durch den NDR darf die Mitarbeiterin keiner irgendwie gearteten erwerbsmäßigen Beschäftigung, auch nicht im NDR, nachgehen.

§ 5 Beendigung oder Reduzierung der Tätigkeit

Eine Beendigung oder Reduzierung der Tätigkeit nach Ziff. 5.2 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen vom 30.09.1977 ist während der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Mutterschutzgesetz genannten Fristen ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 1979 in Kraft. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form kündbar.

Die Bestimmungen des Tarifvertrages gelten auch nach dem Wirksamwerden der Kündigung bis zum Abschluss einer neuen Abmachung zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

Die Tarifpartner werden Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages unverzüglich - spätestens drei Monate nach der Kündigung - aufnehmen.

Hamburg, den 30. Juni 1979

Rundfunk-Fernseh-Film-Union Verband Norddeutscher Rundfunk gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand gez. Unterschriften Deutscher Journalisten-Verband Berufsvereinigung Hamburg gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk gez. Unterschriften